

# SCHUTZKONZEPT

## MONTESSORI NATURKINDERGARTEN

### ROHRDORF



montessori  
ROHRDORF  
Naturkindergarten



Träger:

**Montessori-Förderverein  
Rosenheim/Rohrdorf e.V.**

Dorfplatz 1

83101 Rohrdorf

Telefon: 08032-91016

**Montessori Naturkindergarten Rohrdorf**

Dürneggerstr. 13

83101 Rohrdorf

Telefon: 08032-91016

Email: [naturkindergarten@montessori-rohrdorf.de](mailto:naturkindergarten@montessori-rohrdorf.de)

[www.montessori-naturkindergarten-rohrdorf.de](http://www.montessori-naturkindergarten-rohrdorf.de)

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>PRÄAMBEL</b> .....	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>VERHALTENSKODEX</b> .....	<b>5</b>
<b>3</b>	<b>GESETZLICHE GRUNDLAGEN</b> .....	<b>6</b>
3.1	UN- KINDERRECHTSKONVENTION.....	6
3.2	EU-GRUNDRECHTECHARTA .....	6
3.3	GRUNDGESETZ .....	7
3.4	GESETZLICHER RAHMEN AUF BUNDESEBENE .....	7
3.5	GESETZLICHER RAHMEN AUF LANDESEBENE .....	10
<b>4</b>	<b>RISIKOANALYSE</b> .....	<b>10</b>
4.1	ORTE, AN DENEN DIE KINDER HINSICHTLICH GRENZVERLETZENDEM VERHALTEN BESONDERS GEFÄHRDET SEIN KÖNNTEN: .....	11
4.2	EXTERNE PERSONEN AM BZW. AUF DEM GRUNDSTÜCK .....	12
<b>5</b>	<b>PRÄVENTION</b> .....	<b>13</b>
5.1	PERSONALMANAGEMENT .....	13
5.2	DISTANZ UND NÄHE .....	14
5.3	DISTANZ UND NÄHE .....	16
5.4	ALTERSGEMÄßE AUFKLÄRUNG DER KINDER .....	16
5.5	PÄDAGOGISCHE ARBEIT MIT KÖRPER, KÖRPERLICHEN GRENZEN UND GEFÜHLEN	17
5.6	SCHUTZ DER INTIMSPHÄRE DER KINDER.....	17
<b>6</b>	<b>BETEILIGUNG VON KINDERN</b> .....	<b>18</b>
<b>7</b>	<b>BESCHWERDEMANAGEMENT</b> .....	<b>19</b>
7.1	BESCHWERDEN VON DEN KINDERN .....	19
7.2	BESCHWERDEWEG .....	20
7.3	BESCHWERDEN INNERHALB DES TEAMS.....	20
7.4	BESCHWERDEN VON ANDEREN PERSONENGRUPPEN .....	20

<b>8</b>	<b>INTERVENTION .....</b>	<b>22</b>
8.1	GRENZÜBERSCHREITUNGEN DER KINDER UNTEREINANDER .....	22
8.2	VERMUTUNG AUF GRENZVERLETZENDES FEHLVERHALTEN DURCH EIGENE BESCHÄFTIGTE .....	23
8.3	VERMUTUNG AUF VERNACHLÄSSIGUNG BZW. MISSHANDLUNG EINES KINDES IN DER FAMILIE BZW. DURCH DAS SOZIAL NAHE UMFELD .....	25
8.4	GRENZÜBERSCHREITUNGEN DURCH EXTERNE PERSONEN .....	26
<b>9</b>	<b>FORTBILDUNG, FACHBERATUNG, SUPERVISION, QUALITÄTSSICHERUNG.....</b>	<b>27</b>
<b>10</b>	<b>ADRESSEN UND ANLAUFSTELLEN.....</b>	<b>28</b>
<b>11</b>	<b>IMPRESSUM.....</b>	<b>30</b>

## 1 PRÄAMBEL

Wir verstehen uns als eine Einrichtung, die sich für den Schutz von Kindern verantwortlich fühlt. Die Kinder sollen unseren Naturkindergarten als sicheren Ort für ihre Persönlichkeitsentwicklung erfahren und sich hier wohl fühlen.

Unser positives Bild vom Kind ist der Leitfaden durch unsere gesamte pädagogische Arbeit und prägt unseren Alltag mit den Kindern. Jedes Kind hat seine eigene Sicht der Welt. Es ist für uns selbstverständlich, die Kinder so anzunehmen, wie sie sind. Das Kind ist kompetent und aktiv und ist mit all seinen individuellen Fähigkeiten und Stärken ein wertvolles Individuum. Es kann sich mit all seinen Fragen die Welt erklären, indem es seine Kenntnisse nach seinem Entwicklungsstand erweitert und seine Theorien der Realität anpasst. Kinder sind Forscher und Entdecker, die lernen wollen, mit all ihren Sinnen - jedes auf seine Weise.

Ebenso ist es uns wichtig, ihnen Werte und Lebenskompetenzen zu vermitteln, die wichtig im Umgang mit sich selbst und auch mit anderen sind. Wir stärken sie darin, sich zu eigenständigen und sozial kompetenten Persönlichkeiten zu entwickeln.

Mit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes (BKSchG) wird dem pädagogischen Team zum Thema Kinderschutz viel Verantwortung übertragen. Das pädagogische Team hat Sorge zu tragen, dass:

- die Rechte der Kinder gewahrt werden.
- Kinder vor grenzüberschreitendes Verhalten in der Einrichtung geschützt werden.
- Kinder Schutz erfahren bei Kindeswohlgefährdung in Familie und Umfeld.
- es eine Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten für alle Beteiligten gibt.

Ziel des Schutzkonzept ist die Prävention:

- von (sexuellen) Übergriffen
- einer sexualisierten Atmosphäre
- von (geschlechterspezifischer) Diskriminierung
- vor verbaler Gewalt oder
- vor Machtmissbrauch.

## 2 VERHALTENSKODEX

Jedes Kind wird in seiner Individualität und Selbstbestimmung wahrgenommen und anerkannt. Unser Umgang ist wertschätzend, respektvoll und verlässlich – dabei achten wir auf die Gestaltung von Nähe und Distanz, von Macht und Abhängigkeit und von Grenzen. Dies gilt ebenso für den professionellen Umgang mit Bildern und Medien sowie die Nutzung des Internets. Uns ist bewusst, das richtige Maß an Nähe und Distanz zu entwickeln ein fortwährender Prozess ist.

Es ist für uns selbstverständlich, dass wir uns den Kindern gegenüber achtsam und einfühlsam verhalten. Wir begegnen den Kindern auf Augenhöhe, das bedeutet für uns, dass wir die Kinder niemals beschämen werden, noch ihnen ein schlechtes Gewissen vermitteln oder sie in anderer Weise demütigend, abwertend, erniedrigend, gewalttätig, bloßstellend oder diskriminierend in verbaler oder nonverbaler Form behandeln.

Im Umgang mit ihnen wahren wir die persönlichen Grenzen und Intimsphäre eines jeden Kindes. Wir bestärken sie darin, ihren eigenen Gefühlen zu vertrauen und Grenzen zu setzen. Jedes Kind hat das Recht Nein zu sagen, dies respektieren wir und bestärken es darin. Dadurch unterstützen wir es, respektvoll mit seinen eigenen Grenzen und denen anderer Menschen umzugehen.

Jedes Kind hat ein Recht auf Schutz und Hilfe in Notlagen. Wir nehmen die Kinder ernst und hören ihnen zu. Ebenso ermutigen wir sie, sich an eine Vertrauensperson zu wenden, wenn sie Kummer haben. Hilfe holen ist kein Petzen! Dies gilt für Kinder, Eltern und das Team in gleichen Maßen. Hilfe anfordern ist kein Scheitern, sondern professionelles Handeln!

Unsere Arbeit mit den Kindern ist durch eine vertrauensvolle Beziehung geprägt. So sind wir uns über das Machtverhältnis und die damit verbundene Verantwortung zwischen Erwachsenen und Kindern bewusst. Regeln und Grenzen, die eingehalten werden müssen, erläutern wir für jeden verständlich. Ebenso die damit verbundenen Konsequenzen, die angemessen und nachvollziehbar sein müssen.

Menschen ernst nehmen und wertschätzen heißt für uns, konstruktive Rückmeldung zu geben, Konflikte thematisieren und auszutragen, den Schutz der Schwächeren zu gewährleisten und einer Kultur des „Wegsehens“ vorzubeugen.

Dieser Verhaltenskodex dient uns als Leitlinie, um den Umgang mit den Kindern, Eltern und dem Team auch in besonderen Situationen wertschätzend gestalten zu können.

---

Datum

---

Name

---

Unterschrift

### 3 GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Die gesetzlichen Grundlagen zum Kinderschutz sind in der UN-Kinderrechtskonvention, der EU-Grundrechtecharta, unserem Grundgesetz und darüber hinaus auch noch auf Bundesebene und Landesebene geregelt.

#### 3.1 UN- KINDERRECHTSKONVENTION

Um die Rechte von Kindern und Jugendlichen zu sichern, wurde am 20. November 1989 das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (oder auch UN-Kinderrechtskonvention oder kurz UN-KRK) von der Vollversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet. Die Konvention ist das erste Abkommen, das die internationale Anerkennung der Menschenrechte von Kindern festschreibt und in 54 Artikeln völkerrechtlich verbindliche Mindeststandards zum Wohle von allen Kindern und Jugendlichen im Alter von 0 bis 18 Jahren weltweit festlegt.

Kinder haben ein Recht auf:

Leben und bestmögliche Entwicklung

Identität

eigene Meinung

Privatsphäre

gewaltfreies Aufwachsen

Bildung

Gesundheit

Religion und Kultur

Schutz vor sexuellem Missbrauch und vor Gewalt

positive Entwicklung

Entfaltung ihrer Persönlichkeit

Allen Kindern weltweit ist eines gemeinsam: Sie brauchen besonderen Schutz und Fürsorge, um sich gesund zu entwickeln und voll zu entfalten.

#### 3.2 EU-GRUNDRECHTECHARTA

Die Grundrechtecharta der Union ist am 01. Dezember 2009 in Kraft getreten und definiert in klarer und übersichtlicher Form die Rechte und Freiheiten der Menschen, die in der Europäischen Union leben.

Artikel 24 enthält ausdrückliche Kinderrechte. Dort heißt es:

- (1) Kinder haben Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Sie können ihre Meinung frei äußern. Ihre Meinung wird in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt.
- (2) Bei allen Kindern betreffenden Maßnahmen öffentlicher Stellen oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.

### 3.3 GRUNDGESETZ

Das Grundgesetz (GG) trat am 24. Mai 1949 in Kraft.  
Die Rechte für Kinder finden sich impliziert in den Artikeln 1 und 2 wieder.

#### Artikel 1

- (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

#### Artikel 2

- (1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.
- (2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Es wird bereits seit einigen Jahren darüber diskutiert, Kinderrechte ausdrücklich im Grundgesetz zu verankern. Kinder sind Trägerinnen und Träger aller Grundrechte und gleichzeitig besonders schutzbedürftig. Aus dem Verfassungstext geht das bislang aber nicht explizit hervor. Deshalb ist es aus der Sicht des Bundesfamilienministeriums nach wie vor von großer Bedeutung, dass die Rechte der Kinder ausdrücklich im Grundgesetz verankert und dadurch sichtbar werden.

Mit dem Koalitionsvertrag für die 20. Legislatur unternimmt die Bundesregierung einen erneuten Anlauf für diesen historischen Schritt. Für eine Grundgesetzänderung ist eine Zweidrittel-Mehrheit in Bundestag und Bundesrat nötig. Diese konnte bisher nicht erreicht werden.

### 3.4 GESETZLICHER RAHMEN AUF BUNDESEBENE

#### BÜRGERLICHES GESETZBUCH (BGB)

Das Familienrecht ist Bestandteil des 4. Buches des BGB und regelt u.a. die rechtlichen Beziehungen zwischen Eltern und Kindern. In Titel 5 geht es insbesondere um die elterliche Sorge.

Gemäß § 1631 Abs. 2 BGB heißt es:

„Das Kind hat ein Recht auf Pflege und Erziehung unter Ausschluss von Gewalt, körperlichen Bestrafungen, seelischen Verletzungen und anderen entwürdigenden Maßnahmen.“

### *BUNDESZENTRALREGISTERGESETZ - BZRG*

Das Bundeszentralregister (BZR) ist ein deutsches, beim Bundesamt für Justiz in Bonn geführtes öffentliches Register. Die Aufsicht führt das Bundesministerium der Justiz (BMJ). Im BZR werden u.a. eingetragen: strafgerichtliche Verurteilungen (§§4 bis 7) und Entscheidungen von Verwaltungsbehörden und Gerichten (§10).

Der Antrag auf ein Führungszeugnis wird in den §§30, 30a BZRG geregelt. Das Führungszeugnis ist notwendige Voraussetzung für das Zustandekommen eines Arbeitsverhältnisses für eine Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

### *STRAFGESETZBUCH (StGB)*

Schwere Misshandlungen und Vernachlässigung sowie der sexuelle Missbrauch von Kindern sind Straftatbestände.

### *SOZIALGESETZBUCH (SGB) - ACHTES BUCH (VIII) - KINDER- UND JUGENDHILFE*

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch umfasst die bundesgesetzlichen Regelungen in Deutschland, die die Kinder- und Jugendhilfe betreffen. Es ist die allgemeine Grundlage, welches die Betreuung, Erziehung und Bildung als Aufgaben der Tageseinrichtungen für Kinder beschreibt.

Im SGB VIII werden die Belange für Kinder, Jugendliche und ihre Familien geregelt.

#### *§ 1 RECHT AUF ERZIEHUNG, ELTERNVERANTWORTUNG, JUGENDHILFE*

- (1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
- (3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere
  4. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,

#### *§ 8a SCHUTZAUFTRAG BEI KINDESWOHLGEFÄHRDUNG*

Die Ausführung der Bestimmung aus dem Grundgesetz wird seit 2005 durch den § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung konkretisiert. Demnach ist es Aufgabe des Jugendamtes, die mögliche Gefährdung des Kindeswohls festzustellen und durch praktisches sozialpädagogisches Handeln abzuwenden.

Bundesweit werden vier Arten von Kindeswohlgefährdung in der Statistik der Kinder- und Jugendhilfe voneinander unterschieden:

- Vernachlässigung
- körperlicher Misshandlung
- psychische Misshandlung
- sexuelle Gewalt

## § 8B FACHLICHE BERATUNG UND BEGLEITUNG ZUM SCHUTZ VON KINDERN UND JUGENDLICHEN

- (1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

## § 45 ERLAUBNIS FÜR DEN BETRIEB EINER EINRICHTUNG

- (7) Die Erlaubnis ist aufzuheben, wenn das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen in der Einrichtung gefährdet und der Träger nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden.

## § 47 MELDE- UND DOKUMENTATIONSPFLICHTEN, AUFBEWAHRUNG VON UNTERLAGEN

- (1) Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich
  2. Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, (anzuzeigen)

## § 72A TÄTIGKEITSAUSSCHLUSS EINSCHLÄGIG VORBESTRAFTER PERSONEN

Die Vorschrift verfolgt das Ziel, einschlägig vorbestrafte Personen von der Wahrnehmung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe fernzuhalten bzw. auszuschließen und damit Kindeswohlgefährdungen vorzubeugen.

Anliegen des Gesetzgebers ist es, das erweiterte Führungszeugnis als Element eines umfassenden Präventions- und Schutzkonzeptes zur Verbesserung des Schutzes von Kindern zu etablieren.

Die Neuregelung des § 72a SGB VIII soll als Anstoß zu einem neuen Verständnis von präventivem Kinderschutz und zur Entwicklung einer allgemein akzeptierten und durch geeigneten sonstigen Maßnahme flankierten Präventionskonzeptes verstanden werden.

Deshalb soll bei Personen, die mit Minderjährigen in direktem persönlichem Kontakt stehen, Einsicht in ein erweitertes Führungszeugnis genommen werden. Hier knüpft der Gesetzgeber neben dem Tätigwerden im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe zusätzlich an das mit dem unmittelbaren Kontakt zu Minderjährigen potenziell erhöhte Risiko einer Kindeswohlgefährdung durch übergreifendes bzw. grenzverletzendes Verhalten an.

Allein durch die Einsichtnahme in ein Führungszeugnis kann jedoch keineswegs ein vollumfänglicher Schutz des Kindeswohls gewährleistet werden.

## 3.5 GESETZLICHER RAHMEN AUF LANDESEBENE

### BAYERISCHES KINDERBILDUNGS- UND BETREUUNGSGESETZ (BAYKiBiG)

#### ART. 9B KINDERSCHUTZ

Art. 9b BayKiBiG regelt den Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege. Die Fachkräfte sollen danach bei den Eltern auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten. Des Weiteren müssen sie das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

#### VERORDNUNG ZUR AUSFÜHRUNG (AVBAYKiBiG)

##### § 1 ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE FÜR DIE INDIVIDUELLE BILDUNGSBEGLEITUNG

- (3) <sup>1</sup>Die Arbeit des pädagogischen Personals basiert auf dem Konzept der Inklusion und Teilhabe, dass die Normalität der Verschiedenheit von Menschen betont, eine Ausgrenzung anhand bestimmter Merkmale ablehnt und die Beteiligung ermöglicht.

#### DATENSCHUTZ KONTRA KINDERSCHUTZ

Der Schutz persönlicher Daten ist ein wichtiger Bestandteil des Persönlichkeitsschutzes und unabdingbar für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Eltern und Kindertageseinrichtung. Er findet allerdings dort seine Grenze, wo elementare Interessen Dritter berührt sind. Dies gilt in besonderer Weise für den Kinderschutz.

## 4 RISIKOANALYSE

Der Spiel- und Aufenthaltsraum Natur, sowohl auf unserer Wiese wie auch in den angrenzenden Wäldern bietet vielfältige Möglichkeiten und Chancen. Daneben sind aber auch einige Gefahren und gesundheitliche Risiken zu berücksichtigen, denen durch Beachtung entsprechender Hinweise und durch die Einhaltung vereinbarter Verhaltensregeln begegnet werden kann.

Es ist uns wichtig den Aufenthalt in der Natur für die Kinder und das Team sicher zu erleben, ohne die Kreativität, den Bewegungsdrang und die unzähligen Spielmöglichkeiten unnötig einzuschränken

Sicherheit der Kinder hier bei uns im Naturkindergarten bedeutet für uns u.a. eine Erziehung der Kinder zu eigenständigem und kompetentem Verhalten, welche die Kinder befähigt, Risiken zu erkennen, zu beurteilen und die eigenen Fähigkeiten und Leistungsgrenzen einzuschätzen, welches sich auf die eigene, aber auch auf die Sicherheit der Gruppe auswirkt.

Gefahren des Aufenthaltsraumes Natur müssen mit den Kindern besprochen werden. Auf keinen Fall soll die Natur mit all seinen „Räumen“ dabei als gefährlich oder unheimlich dargestellt werden.

Unsere Wiese und die angrenzenden Wälder sind für die Kinder sowohl Aufenthaltsort als auch Spielplatz, Erlebnisraum und ganz besonders Wohlfühlorte zum Entfalten mit all ihren Sinnen. Um Unfälle sowie grenzüberschreitende Situationen zu vermeiden, wird sowohl in der ganzen Gruppe als auch situationsabhängig mit einzelnen Kindern bzw. Kleingruppen, die Natur mit seinen zahlreichen Möglichkeiten erkundet, um diese ungefährdet entdecken und nutzen zu können, dabei werden auch die natürlichen Orientierungspunkte hergenommen, um den Wirkungskreis je nach Situation sichtbar zu begrenzen.

Die Vermeidung von Unfällen sowie grenzüberschreitenden Situationen wird auch in besonderer Weise durch die Förderung der körperlichen, geistigen und seelischen Kräfte der Kinder erreicht.

#### **4.1 ORTE, AN DENEN DIE KINDER HINSICHTLICH GRENZVERLETZENDEM VERHALTEN BESONDERS GEFÄHRDET SEIN KÖNNTEN:**

##### *Toilette an der Hütte und Komposttoilette auf der Wiese*

Beide Toiletten werden sowohl von den Kindern als auch vom Team genutzt. Es handelt sich jeweils nur um einen Toilettenplatz, welcher von Kindern und Erwachsenen gleichermaßen genutzt wird. Das Abschließen der Toiletten kann nur durch die Erwachsenen erfolgen. Die Vorkehrung hierfür befindet sich jeweils auf Erwachsenenhöhe.

Die Kinder werden bei den Toilettengänge von einer pädagogischen Bezugsperson so weit begleitet, wie das Kind signalisiert, dass es Hilfe benötigt bzw. erkennbar ist, dass es beim Toilettengang selbst keine Hilfe benötigt. Sobald das Kind allerdings signalisiert, dass es das Gefühl der Sicherheit benötigt, wartet die pädagogische Bezugsperson vor der Toilette und achtet darauf, dass das Kind ohne Störung seiner Privatsphäre durch andere Personen seinen Toilettengang selbstständig verrichten kann.

Im nächsten Schritt lässt uns das Kind wissen, wenn es die Toilette benutzen muss, und wir haben die Toiletten aus kurzer Entfernung im Auge. Wir lassen dies das Kind wissen.

Ziel ist es, dass das Kind selbstständig und mit dem eigenen Gefühl der Sicherheit die Toilette benutzt.

Es gehört zu unserem Alltag, dass wir beide Toiletten stets im Auge behalten, um ungewöhnliche oder auffällige Aktivitäten wahrnehmen zu können und gegebenenfalls sofort zu handeln.

##### *Große Esche auf der Wiese*

Die große Esche auf der Wiese bietet den Kindern viel Möglichkeiten zum Spielen und Experimentieren, ohne unter direkter ‚Beobachtung‘ zu sein. Um diesen Spielbereich für die Kinder zugänglich und begreifbar zu machen, gehen Kleingruppen, geführt durch eine pädagogische Begleitung, zu diesem Ort.

Erst wenn wir den einzelnen Kindern zutrauen, hier auch ohne enge pädagogische Begleitung zu sein und zu spielen, dürfen Kinder in Kleingruppen bei der großen Esche spielen.

Auch hier gilt, wie bei den Toiletten, dass wir die große Esche im Auge behalten, um ungewöhnliche oder auffällige Aktivitäten wahrnehmen zu können und gegebenenfalls sofort zu handeln.

### *Zauberwald und Erlebniswald*

Als *Zauberwald* (Name wurde von den Kindern gegeben) bezeichnen wir einen kleinen Bereich am Rande unserer Wiese, welcher aus mehreren Büschen und einigen Bäumen besteht. Zu Beginn eines Kindergartenjahres ist es üblich, dass besonders die neuen Kinder grundsätzlich nur im Zauberwald spielen, wenn ein Erwachsener dabei ist. Je selbstständiger und sicherer sich das Kind auf dem Grundstück des Naturkindergartens bewegt, desto eher vertrauen wir ihm, je nach Spielsituation auch ohne einen Erwachsenen im Zauberwald zu sein. Ein Erwachsener ist in jedem Falle in unmittelbarer Nähe, um schnellstmöglich beim Kind zu sein, sollte Hilfe, egal welcher Art, benötigt werden.

Als *Erlebniswald* bezeichnen wir einen kleine Waldstreifen neben unserer Wiese. Hier gilt, dass die Kinder in Begleitung eines Erwachsenen in den Erlebniswald gehen dürfen. Hierfür müssen die Kinder jemanden vom Team fragen, ob der Erwachsene die Kinder im Erlebniswald begleitet.

Abhängig von unserem Vertrauen in die Selbstwahrnehmung und Selbstsicherheit des Kindes, erlauben wir auch einzelnen Kindern, dass sie mit einem Freund alleine im Erlebniswald sein dürfen. Diese Erlaubnis ist tages- sowie auch situationsabhängig. Wenn Kinder alleine im Erlebniswald sind, hält sich ein Erwachsener in unmittelbarer Nähe auf, um auch hier schnellstmöglich beim Kind zu sein, sollte Hilfe, egal welcher Art, benötigt werden.

## **4.2 EXTERNE PERSONEN AM BZW. AUF DEM GRUNDSTÜCK**

Unser Kindergarten hat keinen Zaun und ist von mehreren Seiten offen zugänglich. An unseren Kindergarten führt ein öffentlicher Weg entlang, welcher von Spaziergängern, Schulkindern sowie auch Hundebesitzern regelmäßig genutzt wird. Viele Gesichter sind mit der Zeit bekannt und es entwickelt sich eine schöne Kultur in der Form des Grüßens wie auch von Zeit zu Zeit einem kleinen situationsbedingtem Austausch.

Fremde Personen auf diesem Weg sind sofort erkennbar und unsere Wahrnehmung wird sofort erhöht. Abhängig davon, wie fremde Personen unseren Kindergarten betrachten bzw. beobachten, nehmen wir proaktiv Kontakt auf und weisen auf den geschützten Raum der Privatsphäre der Kinder hin.

Externe Personen, welche als Gast in unseren Kindergarten kommen, stellen wir den Kindern im Morgenkreis vor. Mit Namen, dem Grund und auch der Dauer des Besuchs. Die Eltern informieren wir vorab über Gäste hier bei uns im Naturkindergarten. Externe Personen, welche aktiv in unseren Gruppenalltag eingebunden werden, informieren wir im Vorfeld über unseren Verhaltenskodex.

## 5 PRÄVENTION

Ein wichtiger Baustein unseres Schutzkonzeptes ist die Prävention.

Prävention betrifft alle Bereiche der Gesellschaft, in denen Kinder ein Verhältnis besonderen Vertrauens zu Erwachsenen unterhalten und zugleich von ihnen abhängig sind. Das erfordert eine Pädagogik, die der Stärkung der Persönlichkeit jedes einzelnen Kindes verpflichtet ist.

Unsere Präventionsarbeit basiert auf den grundlegenden Rechten der Kinder. Indem wir die Kinder beteiligen und sie dabei ihre Selbstbestimmung und Selbstwirksamkeit erleben, stärken wir ihr Selbstbewusstsein.

Selbstsicherheit gelingt nicht, indem Angst erzeugt wird, beispielsweise mit abschreckenden Bildern und Verhaltenstipps, die mit Verboten arbeiten oder auf eine bestimmte Weise Druck auf Kinder ausüben. Zentrale Aspekte unserer Präventionsarbeit sind stattdessen der Aufbau eines positiven Selbstkonzeptes mit der Vermittlung positiver Botschaften: durch die Beschäftigung mit den eigenen Stärken, durch die Erlaubnis, alle Gefühle haben zu dürfen und über seinen Körper selbst bestimmen zu dürfen. So fördern wir die Kinder in ihrer Wahrnehmungs- und Ausdrucksfähigkeit und bestärken sie darin, den eigenen Gefühlen und ihrer Intuition zu vertrauen.

Unser Naturkindergarten soll ein sicherer Ort für Kinder sein – alle Mitarbeiter\*innen sind dem Kinderschutz verpflichtet.

### 5.1 PERSONALMANAGEMENT

Bevor der erste Kontakt zwischen Kind und Erwachsenen stattfindet, beginnt bei uns schon die Präventionsarbeit im Personalmanagement.

Das Personalmanagement unterliegt der Geschäftsführung mit der Beratung der Leitung.

#### **Personalgewinnung**

Im gesamten Prozess der Personalgewinnung werden alle Bewerber\*innen auf ihre persönliche Eignung hin überprüft. Es werden nur Bewerber\*innen mit entsprechenden Qualifikationen und Bewerbungsunterlagen zu Hospitationen eingeladen.

Im anschließenden Bewerbungsgespräch werden der Umgang mit einem unweigerlich entstehenden Machtgefälle, mit Nähe und Distanz und Grenzüberschreitungen in diesem Bereich, sowie der Umgang mit Beteiligungsformen von Kindern und Eltern thematisiert.

Vor der Unterzeichnung des Arbeitsvertrages erfolgt eine Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72a SGB VIII (Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses gem. §30 a BZRG). Lücken im Lebenslauf und Gründe für einen häufigen Stellenwechsel werden besprochen.

## **Personalführung**

Für die pädagogischen Mitarbeiter finden regelmäßige Personalgespräche und Weiterbildungsangebote sowie Supervisionen statt. Darüber hinaus ist es der Geschäftsführung ein großes Anliegen, für die Mitarbeiter einen attraktiven Arbeitsplatz zu ermöglichen, welche die Rahmenbedingungen des Naturkindergartens zulassen.

## **5.2 DISTANZ UND NÄHE - Zwischen den Kindern untereinander**

Wir können die Kinder nicht vor jeder bedrohlichen Situation bewahren, aber wir können sie darin unterstützen, einen positiven Zugang zu sich und ihrem Körper zu bekommen und Grenzen zu setzen. Hierbei spielt die Sexualerziehung eine wichtige Rolle. Sie ist Teil unseres Erziehungs- und Bildungsauftrages, die wir in viele andere Lernprozesse (körperlich, emotional, sozial) mit einbeziehen. Unser Ziel ist es, die Identitätsentwicklung der Kinder, das Bewusstsein für das eigene Geschlecht, zu fördern und sie in ihrer psychosexuellen Entwicklung zu begleiten.

Besonders im Kindergarten- und Vorschulalter nutzen die Kinder die Möglichkeit, ihren Körper neugierig zu erforschen und ihn mit anderen zu erfahren.

Sie imitieren dabei das Verhalten der Erwachsenen (Händchen halten, küssen, heiraten), spielen Zeugungs- oder Geburtsszenen und möchten den Körper – den eigenen wie den der anderen – mit seinen Geschlechtsteilen untersuchen.

Diese ‚Doktorspiele‘ gehören, wie Vater-Mutter-Kind-Spiele oder andere Rollenspiele, zur normalen Entwicklung im Vor- und Grundschulalter. Die Kinder entdecken so auf spielerische Weise Unterschiede zwischen den Geschlechtern und üben sich in ihren Geschlechterrollen.

Da unser Gruppenalltag zu 90% nur draußen stattfindet und es aufgrund der hier räumlichen Gegebenheiten wenige Orte gibt, in denen die Kinder allein oder zu mehreren unbeobachtet sein könnten, sind bei uns die Möglichkeiten für unbeobachtete Gelegenheiten eher unwahrscheinlich, doch nicht unmöglich. In jedem Falle haben auch die Kinder in unserem Kindergarten die gleiche Neugierde und das gleiche Interesse den Körper zu erforschen und auch mit anderen Kindern

zu erfahren, wie Kinder in einem traditionellen Hauskindergarten. Und daher ist es für uns wichtig und selbstverständlich, dass die Themen Nacktheit und Doktorspiele in unserem Schutzkonzept verankert sind.

Weil die Interaktion der Kinder auch in unbeobachteten Momenten stattfinden kann, legen wir für ‚Doktorspiele‘ eindeutige Regeln fest, an denen sich die Kinder orientieren können: jedes Kind bestimmt selbst, mit wem es Doktor spielen will; dabei lassen wir die (Unter-)Hose an. Niemand darf ein anderes Kind ohne seine Erlaubnis berühren oder etwas tun, was es nicht möchte. Kein Kind tut einem anderen Kind weh. Niemand steckt einem anderen Kind etwas in den Po/in die Scheide oder andere Körperöffnungen wie Nase oder Ohr. Diese Regeln besprechen wir mit den Kindern. So können sie ihre eigenen Grenzen ziehen bzw. ‚verteidigen‘ und die Grenzen der anderen achten. Kommt es dennoch zu grenzverletzendem Verhalten, reagieren wir und greifen sensibel ein, um die Situation zu beenden. Wir benennen die Handlung ganz konkret, damit das Kind weiß, welches Verhalten nicht in Ordnung war und ‚ermahnen‘ zur Einhaltung der Regeln. Bilder- und Vorlesebücher mit Geschichten rund um Körper, Sinne und Gefühle bieten dabei eine gute Unterstützung.

Es ist manchmal nicht leicht, zwischen normalem Körpererkunden und ‚beunruhigendem‘ bzw. ‚übergriffigem‘ Verhalten zu unterscheiden. Es liegt in unserer Verantwortung als pädagogische Fachkräfte, differenziert zu beobachten und das Verhalten der Kinder weder zu verharmlosen noch zu dramatisieren. Übergriffiges Verhalten umfasst ein breites Spektrum und geht insbesondere mit Machtgefälle (z.B. durch den Altersunterschied der Kinder, das Ausüben von körperlicher Kraft etc.) und Unfreiwilligkeit einher. Die Einschätzung der Freiwilligkeit ist nicht immer einfach, wenn in Spielsituationen das eigene Interesse des Kindes so groß ist, dass der Wille des anderen Kindes dabei übergangen wird. Dies geschieht häufig in Situationen, in denen sich ein Kind erst einverstanden erklärt hat, im Verlauf des Spiels aber lieber aufhören möchte.

Kommt es nicht nur einmalig bzw. unbeabsichtigt, sondern wiederholt oder gezielt zur Missachtung der besprochenen Regeln, analysieren wir die Situation zunächst im Team und sprechen dann mit den Eltern des betreffenden Kindes, um zu verstehen, was hinter seiner Handlung stecken kann.

### 5.3 DISTANZ UND NÄHE - *Zwischen den Kindern und den pädagogischen Bezugspersonen*

Körperkontakt und körperliche Berührungen sind zwischen den Kindern und den pädagogischen Bezugspersonen wesentlich und unverzichtbar.

Die körperliche Kontaktaufnahme und emotionale Nähe erfolgt jedoch nur als Antwort auf die Bedürfnisse des Kindes, jedes Kind kann immer frei entscheiden, ob es jede Form der körperlichen Nähe von Erwachsenen annehmen oder ausschlagen möchte.

Küsse auf den Mund oder die Wange überschreiten das professionelle Nähe-Distanz-Verhältnis zwischen Bezugsperson und Kind. Ausnahme sind hier lediglich durch das Kind initiierte Küsse auf die Wange der Bezugsperson – dies wertet das pädagogische Team als legitime Geste der Zuneigung der Kinder. Die Mitarbeiter können in einem solchen Fall diese Geste der Zuneigung je nach individueller Befindlichkeit zulassen oder auch ablehnen. Hierbei muss auf die Gleichbehandlung aller Kinder geachtet werden, jede Bezugsperson muss eine individuelle Grundsatzentscheidung bezüglich ihrer körperlichen Grenzen (z.B. Wangenküsse) treffen und diese den Kindern kommunizieren.

Die Verwendung von Kosenamen ist nur gestattet, wenn dies mit den Eltern und dem Kind besprochen wurde und sowohl Eltern als auch das Kind diesen zustimmen. Sollten Kosenamen verwendet werden, ist darauf zu achten, dass dadurch dem Kind keine bestimmten Attribute zugeschrieben werden, die ein negatives Selbstbild hervorrufen können (z.B. kleiner Andreas, dicke Elke).

### 5.4 ALTERSGEMÄßE AUFKLÄRUNG DER KINDER

Es ist uns wichtig mit den Kindern altersgerecht über sexuellen Missbrauch zu reden:

- Was sind Sachen (z.B. Berührungen, Küsse, Gestik, Ausdrücke), die nur Mama und Papa machen dürfen?
- Was sind Sachen (z.B. Berührungen, Küsse, Gestik, Ausdrücke), die niemand ohne mein Einverständnis machen darf?
- An wen wende ich mich, wenn jemand etwas gemacht hat?
- Ich darf NEIN und STOP sagen....
- An wen wende ich mich, wenn ein/e Erzieher\*in nicht auf STOP hört?
- An wen wende ich mich, wenn Mama oder Papa (oder ein anderes Familienmitglied) nicht auf STOP hören?

## 5.5 PÄDAGOGISCHE ARBEIT MIT KÖRPER, KÖRPERLICHEN GRENZEN UND GEFÜHLEN

Unsere tägliche pädagogische Arbeit ist weiterhin im Aufbau. Wir planen im Rahmen der täglichen pädagogischen Arbeit über alle Kindergartenjahre wiederholt folgende Themen zum Kinderschutz zu behandeln:

- Projekte und Arbeit zur Wahrnehmung und Benennung des eigenen Körpers (z.B. wie heißen alle Körperteile, inklusive der Geschlechtsteile, kreative Projekte zur Darstellung und Einzigartigkeit des eigenen Körpers)
- Wie und wo sind meine körperlichen Grenzen? („Mein Körper gehört mir!“), Wie wahre ich diese Grenzen (kleines Nein, großes Nein)? Wie verhalte ich mich in „unangenehmen“ Situationen? Was empfinde ich als angenehm/unangenehm und wie kann ich das äußern?
- Wahrnehmung, Benennung und Regulation von Gefühlen (z.B. Arbeit mit Fotos mit Emotionen der Kinder, regelmäßige Gesprächsrunden über Gefühle und den Umgang damit)

## 5.6 SCHUTZ DER INTIMSPHÄRE DER KINDER

### *Toilettengang*

Die Toilettengänge finden bei uns entweder draußen in der Natur an dafür ausgewiesenen Plätzen statt oder im Bad der Hütte.

Im Bad in der Hütte gibt es nur eine Toilette, sodass hier immer nur ein Kind zum Toilettengang gehen kann.

Auf unserer Wiese befindet sich zusätzlich eine Komposttoilette. Diese kann auch nur jeweils von einem Kind genutzt werden.

In den angrenzenden Wäldern können mehrere Kinder gleichzeitig ihren Toilettengang absolvieren.

Jedes Kind hat die Möglichkeit einen Toilettengang in privater Atmosphäre zu absolvieren. Den Kindern wird je nach Bedarf beim Toilettengang Hilfestellung geleistet. Es ist für uns selbstverständlich, dass die individuellen Wünsche der Kinder bzgl. der hilfeleistenden Bezugsperson berücksichtigt werden.

### *Eincremen mit Sonnencreme / Lotion gegen Insekten*

Das Eincremen mit Sonnencreme bzw. einer Lotion gegen Insekten erfolgt in der Früh daheim durch die Eltern. Im Verlauf des Tages führen die Kinder das erneute Eincremen möglichst selbstständig durch. Die pädagogischen Bezugspersonen leisten altersentsprechend Hilfestellung, um eine Verbrennung der Haut vorzubeugen. Hierbei werden verbale und nonverbale Signale der Kinder bezüglich der Wahl der eincremenden Bezugsperson respektiert.

## Nacktheit/Doktorspiele

Wir unterstützen die Kinder in der Entwicklung eines positiven Körpergefühls. Die Kinder sollen lernen, dass sie ein Recht auf ihren eigenen Körper haben. Dabei achten wir respektvoll auf ihre individuelle Schamgrenze und Intimsphäre. Die Förderung elementarer Körpererfahrungen beinhaltet auch, den Körper neugierig zu erforschen und mit anderen zu erfahren.

Erwachsene nehmen unter keinen Umständen weder aktiv noch passiv an diesen Vorgängen teil. Sie sorgen lediglich dafür, dass keine Grenzüberschreitungen unter den Kindern stattfinden.

## 6 BETEILIGUNG VON KINDERN

Wir fördern die Selbstbestimmung der Kinder und beteiligen sie an der Gestaltung des gemeinsamen Alltags. Beteiligung bedeutet für uns, dass die Kinder mitbestimmen und mitentscheiden können über Dinge oder Ereignisse, die ihr gemeinsames Leben in der Einrichtung betreffen. Über ihre Beteiligung erfahren wir mehr von und über die Kinder. Sich für die Ideen der Kinder zu interessieren, ihnen aktiv zuzuhören und sie zu ermutigen, ihre Sicht darzustellen – diese pädagogische Haltung wird durch jedes einzelne Teammitglied vertreten. Dabei ist für uns von großer Bedeutung, den Kindern gegenüber glaubwürdig und verlässlich aufzutreten.

Die Kinder äußern ihre Interessen und Wünsche, ebenso wie ihre Ablehnung und ihren Protest, in vielfältiger Weise. Was das einzelne Kind benötigt, um seine Rechte wahrzunehmen, ist individuell sehr unterschiedlich und abhängig von Alter, Geschlecht, Entwicklungsstand, kulturellem Hintergrund und den jeweiligen Begabungen und Beeinträchtigungen.

Auch der soziale Hintergrund und die bisherige Sozialisation spielen dabei eine Rolle. Unser Anspruch ist es, die Kinder im Beteiligungsprozess individuell zu begleiten und zu unterstützen. Genauso wichtig ist es, dass die Kinder selbst entscheiden dürfen, ob und in welchem Umfang sie von ihren Rechten Gebrauch machen.

Beteiligung verstehen wir auch als Schlüssel zur Bildung. Wenn wir Kinder an Entscheidungen beteiligen, lernen sie, mit anderen zu kommunizieren, selbständig Probleme zu lösen und Entscheidungen zu treffen.

Grenzen der Beteiligung sehen wir bei einer möglichen Selbst- oder Fremdgefährdung der Kinder, was nicht bedeutet, dass die Kinder nicht auch das Recht haben, an ihren Grenzen zu lernen und sich in unsicheren Situationen zu erfahren. Wir achten darauf, bei welchen Herausforderungen die Kinder ihre Autonomie und Mündigkeit üben können und welche Anforderungen sie über- oder unterfordern.

Beteiligung bedeutet nicht, dass wir jede unserer Entscheidungen mit den Kindern ausdiskutieren – das würde alle Beteiligten überfordern.

Beteiligung erfordert deshalb auch eine Auseinandersetzung im Umgang mit Macht – keine Erzieherin/kein Erzieher kommt (zumindest gelegentlich) um machtvolles Verhalten herum. Umso wichtiger ist es für uns, wahrzunehmen, welche Bedeutung Macht in unserem pädagogischen Alltag hat und dass wir die Verteilung der Macht zwischen uns Erwachsenen und den Kindern reflektiert gestalten.

## 7 BESCHWERDEMANAGEMENT

Hinter einer Beschwerde steckt ein Entwicklungspotential. Die Anliegen und Bedürfnisse, die die Kinder und Eltern äußern, führen zwangsläufig zu einer Reflexion unserer Strukturen und Abläufe und des eigenen Verhaltens. Beschwerden bewirken Veränderung und ermöglichen Entwicklung – damit dienen sie der Qualität unserer Einrichtung.

### 7.1 BESCHWERDEN VON DEN KINDERN

Wir sorgen dafür, dass die Kinder neben ihrem Recht auf Beteiligung auch das Recht haben, sich zu beschweren und dass ihre Anliegen gehört und angemessen behandelt werden. Das stärkt ihre Position in unserem Naturkindergarten und gibt uns (der einzelnen pädagogischen Fachkraft wie dem gesamten Team) neue Sichtweisen auf unser eigenes Wirken. Kinder, die sich selbstbewusst für ihre Rechte und Bedürfnisse einsetzen, sind besser vor Gefährdungen geschützt.

Unser bewusster Umgang mit den Beschwerden der Kinder ist somit eine wichtige Voraussetzung für einen aktiven Kinderschutz in unserem Naturkindergarten.

Gerade in der Auseinandersetzung mit den eigenen Beschwerden und Anliegen ergeben sich für die Kinder Möglichkeiten, persönliche Kompetenzen wie Selbstwahrnehmung, Selbststeuerung und Selbstwirksamkeit zu entwickeln. Ebenso erwerben sie soziale Kompetenzen – in der Auseinandersetzung mit den Bedürfnissen Anderer, müssen Lösungen und Strategien entwickelt oder Kompromisse ausgehandelt werden. Die Entwicklung dieser Kompetenzen sind Richtziele unserer pädagogischen Arbeit und dienen der Persönlichkeitsentwicklung jedes Kindes.

Auf das Achten von Grenzen legen wir sehr viel Wert. Ein Kind, das ein sicheres Gefühl für die eigene persönliche Grenze hat, kann diese nach außen deutlich machen und ‚nein‘ sagen.

## 7.2 BESCHWERDEWEG

Das Team ist sich bewusst, dass Beschwerden der Kinder nicht immer direkt geäußert werden. Oft werden die Beschwerden der Kinder nonverbal durch Mimik, Gestik, Körperhaltung oder auch Aggression (Hauen, Beißen, etc.) geäußert. Ihre Anliegen und Bedürfnisse, die hinter einer Beschwerde im weitesten Sinne liegen, können sehr unterschiedlich aussehen. Dies kann ein Unwohlsein, eine Unzufriedenheit sein, es kann sich um einen Veränderungswunsch handeln (z.B. bezüglich einer Gruppenregel oder sogar auch eines anderen Morgenkreisliedes) oder ein Thema betreffen, das sich aus dem Verhalten und den Reaktionen anderer ergibt (z.B. dem Konflikt, nicht mitspielen zu dürfen). Wir Fachkräfte sind gefordert, die Unmutsbekundungen der Kinder bewusst wahrzunehmen und sich mit ihnen auf die Suche nach dem zu begeben, was hinter der Beschwerde steckt.

Die Kinder nutzen im Kindergarten-Alltag oft informelle Wege, um ihre Unzufriedenheit zu äußern, und sie äußern ihre Beschwerde nicht immer eindeutig und direkt. Dabei müssen sie sicher sein, dass ihre Anliegen ernst genommen werden. Auf die Festlegung einer „Beschwerdestelle“ oder eines starren Verfahrens haben wir ganz bewusst verzichtet. Unsere Erfahrung ist, dass sich die Kinder in aller Regel an eine Person ihres Vertrauens wenden, wenn sie Anliegen oder Nöte haben und sich besprechen wollen. Das kann jede pädagogische Fachkraft in der Einrichtung sein. Diese Person des Vertrauens steht den Kindern im Alltag unmittelbar zur Verfügung und ist sozusagen die erste, entscheidende Beschwerdestelle. Der Beschwerdeweg gestaltet sich daher meist spontan.

## 7.3 BESCHWERDEN INNERHALB DES TEAMS

Kommen Beschwerden innerhalb des Teams auf, haben die Teammitglieder jederzeit die Möglichkeit den ‚spontanen Beschwerdeweg‘ zu nutzen. Das bedeutet, dass sie ihr Anliegen sowohl im wöchentlichen Teammeeting oder direkt vertrauensvoll an die Leitung bzw. ggf. an die Geschäftsführung anbringen können.

## 7.4 BESCHWERDEN VON ANDEREN PERSONENGRUPPEN

Eltern nutzen einen Teil dieser ‚spontanen Beschwerdewege‘ ebenfalls, wenn sie ein Anliegen haben.

Ihre Beschwerden liefern uns wichtige Hinweise darüber, welche Wünsche und Erwartungen sie haben. Unser Anspruch ist es, die Belange möglichst schnell zu bearbeiten und eine Lösung bzw. Verbesserung zu erreichen. Manchmal reicht das vertrauensvolle Gespräch aus, um die Beschwerde zu beheben, manchmal ist es notwendig, für die Bearbeitung weitere Stellen miteinzubinden.

Möchten die Eltern diesen Direktkontakt bzw. das persönliche Gespräch nicht nutzen, haben sie auch die Möglichkeit, sich an ihre Elternvertretung bzw. an unseren Träger zu wenden. Im Sinne einer beschwerdefreundlichen Kultur sehen wir dies als völlig legitim an.

Unsere Aufmerksamkeit ist besonders dann gefordert, wenn eine Grenze missachtet oder überschritten wird – unser pädagogisches Handeln erfordert dann ein rasches Reagieren und Eingreifen. Unser Anspruch, unseren Naturkindergarten zu einem sicheren Ort für Kinder zu machen, beinhaltet dabei auch, das eigene Personal in den Blick zu nehmen und fachlich zu begleiten. Sollte es zu Beschwerden über eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter hinsichtlich einer Vermutung auf grenzverletzendes Fehlverhalten insbesondere in Bezug auf Kinderschutzthemen kommen, ist unser Vorgehen in einem festgelegten Verfahren klar geregelt:

- a. Gespräch mit der Leitung, mit Protokoll!
- b. Supervision mit externem Supervisor
- c. Hinzuziehen der Geschäftsführung

Um die Gefährdungslage möglichst objektiv feststellen zu können, ziehen wir unsere trägerinterne Fachberatung, Frau Christiane Huber, zur Risikoeinschätzung hinzu. In Fällen sexuell motivierter Grenzüberschreitungen ziehen wir ebenso den Frauen- und Mädchennotruf Rosenheim e.V. zur Beratung hinzu, dieser kann auch als unabhängige Anlaufstelle in Anspruch genommen werden.

Unser oberstes Ziel ist, den Schutz des Opfers zu gewährleisten und eine Klärung der Beschwerde zu erreichen.

## 8 INTERVENTION

Intervention heißt, zielgerichtet einzugreifen, wenn eine Situation vorliegt, die den Schutz der uns anvertrauten Kinder erfordert. Dann ist es wichtig zu wissen, welche Maßnahmen zu treffen sind und was jede/r Einzelne zu tun hat. Dazu müssen wir konkrete Gefährdungen bzw. Risiken fachlich einschätzen und entsprechende (Schutz-) Maßnahmen einleiten, wie auch mit falschen Vermutungen qualifiziert umgehen können. Dabei berücksichtigen wir die Fürsorgepflicht für die betreuten Kinder wie für die eigenen Beschäftigten.

Unser Schutzauftrag bezieht sich auf unterschiedliche Gefährdungsformen. In den Blick genommen werden Ereignisse, die im familiären/außerfamiliären Umfeld wie innerhalb unseres Naturkindergartens geschehen können und von Erwachsenen ausgehen.

### 8.1 GRENZÜBERSCHREITUNGEN DER KINDER UNTEREINANDER

Unser Schutzauftrag umfasst auch das Verhalten von Kindern untereinander. Unser Ziel ist es, überlegt und strukturiert zu handeln, um den Schutz der Kinder sicherzustellen und professionelle Hilfe anzubieten.

Ein besonderes Augenmerk legen wir darauf, alle Emotionen wie Tränen, Schmerzen und Ängste der Kinder ernst zu nehmen und nicht zu werten.

Zum Kindergarten-Alltag der Kinder gehören gemeinsame Nähe, wie auch konflikthafte Situationen, bei denen sie sich gegen andere behaupten und durchsetzen müssen. Dabei können persönliche Grenzen missachtet oder überschritten werden. Dies kann von den Kindern unbeabsichtigt geschehen, dem Verhalten können aber auch andere Ursachen zu Grunde liegen. Sie können Ausdruck einer Distanzlosigkeit oder eines mangelnden körperachtenden Respekts sein, sie können auf eigene (übergriffige) Gewalterfahrungen hinweisen, es kann sich aber ebenso um ganz normale Entwicklungsschritte oder ‚nur‘ das Ausprobieren von Regelüberschreitungen handeln. Ob diese Verhaltensweisen Grenzverletzungen darstellen, hängt nicht nur von der jeweiligen Handlung ab, sondern auch davon, wie das betroffene Kind dies erlebt. Hier haben die verbalen und nonverbalen Signale der Kinder eine große Bedeutung, weshalb unser pädagogisches Team solchen Situationen und ggf. Konflikten mit einer verstärkten Aufmerksamkeit begegnet. Zunächst geben wir der Möglichkeit, die entstandene Situation/den Konflikt selbst zu lösen, einen Raum.

Stellen wir jedoch durch Beobachtung eine potenzielle Grenzverletzung fest, gehen wir ‚dazwischen‘, um das grenzverletzende Verhalten direkt zu benennen und zu stoppen. Wir unterstützen die Kinder, ihre eigenen Grenzen und Gefühle zu kommunizieren und die Grenzen des anderen zu achten.

Jüngeren Kindern fällt es noch schwer, ihre Impulse zu kontrollieren und die Bedürfnisse anderer wahrzunehmen bzw. zu respektieren. Im Sinne eines fachlich angemessenen Umgangs ist es deshalb notwendig, die Fähigkeiten und Eigenheiten der Kinder differenziert zu beobachten/einzuschätzen und ihre Entwicklung zu dokumentieren. Unter Umständen holen wir uns fachliche Unterstützung ein, um ein ‚auffälliges‘ Verhalten von altersangemessenen Aktivitäten zu unterscheiden.

Dazu steht uns die im Kinderschutz ‚insoweit erfahrene Fachkraft‘ unseres Trägers oder anderer Beratungsstellen zur Verfügung – hierüber informieren wir die Eltern. Auf jeden Fall ist das Gespräch mit den Sorgeberechtigten wichtig, um die Ursachen des Verhaltens abzuklären und in Abstimmung mit ihnen weitere Hilfen anzustoßen. Auch das von der Grenzverletzung betroffene Kind braucht erhöhte Aufmerksamkeit, denn es können ggf. intensive Reaktionen ausgelöst werden. Je nach Art des Vorfalls informieren wir dessen Eltern, damit sie ihr Kind angemessen begleiten und ggf. zusätzliche Unterstützung erhalten.

Unser Ziel ist es, die Kinder zu unterstützen und eine Atmosphäre zu schaffen, damit sie ein starkes Selbstwertgefühl und Selbstvertrauen entwickeln können. Ebenso ist es uns wichtig, dass die Kinder ihre Gefühle und Grenzen wahrnehmen und ausdrücken können, um somit ihre eigenen Entscheidungen treffen zu können.

## **8.2 VERMUTUNG AUF GRENZVERLETZENDES FEHLVERHALTEN DURCH EIGENE BESCHÄFTIGTE**

Steht die Vermutung auf grenzverletzendes Fehlverhalten durch eigene Beschäftigte im Raum, wird die Einrichtungsleitung unverzüglich handeln.

Welches fachliche oder persönliche Handeln hat Anlass zum Aufkommen der Vermutung gegeben – handelt es sich um pädagogisch-grenzverletzendes Verhalten, Überengagement, Verquickung von beruflichem und privatem Engagement etc.? Ebenso müssen wir den Personalschlüssel zur Zeit des Verhaltens betrachten sowie die jeweilige individuelle Belastbarkeit und letztlich auch das Teamklima.

Diese Fragen gilt es als erstes zu bewerten und die Fakten abzuklären, insbesondere durch unmittelbare Gespräche mit dem betroffenen Kind (abhängig von Alter und Entwicklungsstand) als auch mit der/dem betroffenen Beschäftigten.

Wurden fachliche Standards verletzt, werden sie seitens der Leitung klar benannt und deren Einhaltung gefordert, ggf. werden auch konkrete (Verhaltens-) Anweisungen gegeben. Diese Anweisungen dienen nicht nur dem Schutz der Kinder, sondern ebenso dem Schutz der Beschäftigten vor eventueller Verleumdung. Kommt die Leitung in dieser ersten Abklärungsphase zum Ergebnis, dass ein Gefährdungsrisiko

gegeben ist, werden Sofortmaßnahmen zum Schutz des betroffenen Kindes und zur Beendigung der Gefährdung getroffen.

Dies können organisatorische Vorkehrungen in der Einrichtung wie personelle Erstmaßnahmen jeweils im Austausch und in Absprache mit der Geschäftsführung sein.

Umgehend werden wir die Eltern des betroffenen Kindes informieren und Unterstützungsleistungen anbieten, z.B. durch Vermittlung qualifizierter Ansprechpersonen bzw. geeigneter Fachberatung. Die Verantwortung für das weitere Krisenmanagement erfolgt dann in einem sog. Krisenteam, dessen Zusammensetzung festgelegt ist und das unmittelbar auf Trägerebene einberufen wird. Alle vorliegenden Informationen werden gemeinsam bewertet und wir nehmen eine qualifizierte Gefährdungseinschätzung vor, bevor die weiteren Schritte entschieden werden.

Können die Anhaltspunkte nicht entkräftet werden und es liegt eine begründete Vermutung auf grenzverletzendes Verhalten durch eigene Beschäftigte vor, informieren wir unverzüglich die zuständige Aufsichtsbehörde, die Kita-Aufsicht beim Landratsamt Rosenheim und schalten die Strafverfolgungsbehörde (Kripo Rosenheim) ein. Nach Anhörung der Beschuldigten ergreifen wir dienstrechtliche Maßnahmen (z.B. Einsatz an anderer Wirkungsstätte, Freistellung vom Dienst etc.) wie auch Fürsorgemaßnahmen, über die wir das Team informieren. Abhängig von der Fallkonstellation und der Gefährdungsdimension wägen wir ab, ob wir alle Eltern der Einrichtung über das Vorkommnis informieren und welche weiteren Unterstützungsleistungen vor Ort von Nöten sind.

Gerade der Umgang mit Vermutungen bedarf der sorgfältigen Abwägung, um nicht zu bagatellisieren, wo Einschreiten notwendig ist oder einen Generalverdacht zu verhängen, wo Vertrauen angesagt ist. Dieser schwierige Balanceakt zwischen der Sorge für das Kindeswohl und der Fürsorgepflicht gegenüber den Beschäftigten kann nur geleistet werden, wenn wir ruhig und besonnen handeln und unser Vorgehen einschließlich des Umgangs mit Informationen professionell und sorgsam ist. Denn wir müssen gleichzeitig die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten wahren – nur so kann eine Verunsicherung der Mitarbeiter\*innen und aller Eltern vermieden sowie ungerechtfertigten Verdächtigungen vorgebeugt werden.

Erweist sich am Ende des Klärungsprozesses die Vermutung als unberechtigt, muss die betroffene Beschäftigte vollständig rehabilitiert werden. Das heißt, alle Stellen und Personen, die über den Vorfall informiert oder am Prozess beteiligt waren, werden von uns eindeutig über die Ausräumung der Verdachtsmomente informiert. Ein solches Ereignis wiegt schwer.

Die betroffene Person ist u.U. in ihrer persönlichen/gesundheitlichen und beruflichen Integrität sehr beschädigt, wie es auch die ganze Familie stark belasten kann. Gleichzeitig ist die gesamte Einrichtung davon betroffen – Vertrauen ist verloren gegangen und es ist schwer, die notwendige Sicherheit und Normalität im pädagogischen Alltag wieder herzustellen. Im Rahmen unserer Fürsorgepflicht werden wir deshalb das Angebot von Unterstützungsleistungen machen, die eine beratende/therapeutische Begleitung für die betroffene Person wie auch Fachberatung/Supervision für das gesamte Team umfassen kann. Darüber hinaus werden wir den Vorfall nachhaltig aufarbeiten, was die Überprüfung unserer fachlichen Standards miteinschließt.

### **8.3 VERMUTUNG AUF VERNACHLÄSSIGUNG BZW. MISSHANDLUNG EINES KINDES IN DER FAMILIE BZW. DURCH DAS SOZIAL NAHE UMFELD**

Wenn wir gewichtige Anhaltspunkte auf Vernachlässigung bzw. Misshandlung eines Kindes in der Familie bzw. durch das sozial nahe Umfeld wahrnehmen, wird das pädagogische Leitungsteam unverzüglich von uns informiert und wir reflektieren im Team bzw. in einer kollegialen Beratung das Fallgeschehen. Unter Hinzuziehung der ‚insoweit erfahrenen Fachkraft‘ Herrn Jahn bei der Caritas Erziehungsberatungsstelle in Rosenheim nehmen wir eine Gefährdungseinschätzung vor und planen die nächsten Schritte; bei Vermutung auf sexuellem Missbrauch nehmen wir zusätzlich eine spezialisierte Fachberatung von außen in Anspruch. Die Eltern binden wir dabei so gut wie möglich mit ein, wenn der Schutz des Kindes dadurch nicht in Frage gestellt ist. Unter Beachtung seines Alters- und Entwicklungsstandes beteiligen wir auch das betroffene Kind, um unser Vorgehen zu erklären. Wir besprechen mit den Eltern, was zu einer gesunden Entwicklung nötig ist, weisen auf geeignete Beratungs- oder Förderhilfen hin und verabreden die nächsten Schritte. Nach einem vereinbarten Zeitraum klären wir in einem weiteren Elterngespräch, wie sich die Situation entwickelt hat. Wenn unsere Bemühungen keine Wirkung zeigen und die Gefährdung des Kindes nicht abgewendet werden kann, informieren wir das Jugendamt.

In besonderen Ausnahmesituationen, in denen eine akute Kindeswohlgefährdung vorliegt, sind wir zu einer sofortigen Mitteilung an das Jugendamt verpflichtet.

Nicht alle Vorkommnisse oder ‚Auffälligkeiten‘, die wir bei den Kinder wahrnehmen, sind ein Hinweis darauf, dass sie gefährdet sind. Manchmal bestehen dennoch bestimmte Ereignisse, die für die Familie oder das Kind belastend sein können. Unser Anliegen ist in erster Linie, mit den Eltern vertrauensvoll zusammen zu arbeiten und sie frühzeitig auf Hilfen aufmerksam zu machen, die sie bei ihrer Erziehungsverantwortung unterstützen können.

So können wir gewährleisten, dass alles getan wird, das Wohl der uns anvertrauten Kinder zu schützen und ihre Entwicklung zu fördern.

Die Resilienzförderung und unser respektvoller und empathischer Umgang auf Augenhöhe mit den Kindern helfen den Teammitgliedern eine gleichwürdige Beziehung zu gestalten und Grenzüberschreitungen auf allen Ebenen zu vermeiden.

## **8.4 GRENZÜBERSCHREITUNGEN DURCH EXTERNE PERSONEN**

Sollten wir bei externen Personen klare Grenzüberschreitungen beobachten, handeln wir sofort. Wir nehmen zum Schutze des Kindes die externe Person aus der Situation raus und wenden uns dem Kind zu, nehmen seine Emotionen ohne Wertung wahr und stärken das Kind nach seinen Bedürfnissen in dieser Situation.

Abhängig vom Grad der Grenzüberschreitung wird die Leitung gefordert die Beendigung des Besuchs der externen Person auszusprechen und die Geschäftsführung darüber zu informieren. In jedem Falle muß je nach Ausmaß der Grenzüberschreitung analysiert werden, welches die nächsten Schritte sein werden.

## 9 FORTBILDUNG, FACHBERATUNG, SUPERVISION, QUALITÄTSSICHERUNG

Als Kindertagesstätte kommt uns eine besondere Verantwortung bei der Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzauftrages zu. Um dieser anspruchsvollen und komplexen Aufgabe gerecht zu werden, braucht es fachliches Wissen und die Reflexion des eigenen Handelns – nur so können wir unseren Auftrag angemessen und überlegt wahrnehmen.

Dazu stehen uns verschiedene Möglichkeiten fachlicher Qualifizierung und Beratung zur Verfügung – sowohl auf Team- und Leitungsebene wie auch für jede einzelne Fachkraft. Ziel dabei ist es, unsere Sensibilität zu fördern, die eigene Handlungskompetenz zu stärken bzw. zu erweitern und sich mit neuen Arbeitsansätzen vertraut zu machen. Dies geschieht durch Angebote der Fortbildung, kollegialen Fallberatung und Supervision, die wir regelmäßig bzw. anlassbezogen in Anspruch nehmen können.

Je komplexer und emotional aufgeladener eine Fallkonstellation ist, umso stärker sind wir gefordert, den Überblick zu behalten – unser Anspruch ist es, professionell und rechtzeitig Hilfe zu leisten. Deshalb reflektieren wir unsere Erfahrungen in Teamgesprächen und greifen bei Bedarf auf die Unterstützung externer Fachberatung zurück.

All diese Maßnahmen dienen nicht nur unserem Qualifikationserhalt, sondern fördern auch eine Kultur der ‚Grenzachtung‘ in unserer Einrichtung. So können wir unser erworbenes Wissen nachhaltig verankern und das Thema dauerhaft präsent halten.

Unser Ziel ist es, unser Wissen und unser pädagogisches Handeln gemeinsam weiterzuentwickeln und unsere Qualität stetig zu verbessern. Daher freuen wir uns auf Anregungen und Rückmeldungen von Kindern, Eltern und dem Team. Es ist für uns selbstverständlich, dass wir unser eigenes Verhalten kontinuierlich überprüfen.

Aufgrund der noch jungen Historie unserer Einrichtung planen wir das Schutzkonzept in kurzen Abständen zeitgleich mit der Konzeption zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren.

## 10 ADRESSEN UND ANLAUFSTELLEN

### **AMYNA e.V.**

Verein zur Abschaffung von sexuellem Missbrauch und sexueller Gewalt

Mariahilfplatz 9/2. Stock

81541 München

Telefon: 089-8905 745-100

[www.amyna.de](http://www.amyna.de)

### **Caritas Zentrum Rosenheim**

Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstelle

Herr Jahn

Reichenbachstraße 5

83022 Rosenheim

Telefon: 08031-2037-40

[www.caritas-nah-am-naechsten.de/caritas-zentrum-rosenheim](http://www.caritas-nah-am-naechsten.de/caritas-zentrum-rosenheim)

### **Frauen- und Mädchennotruf Rosenheim e.V.**

Ludwigsplatz 15, 5. Stock

83022 Rosenheim

Telefon: 08031-268 888

[www.frauennotruf-ro.de](http://www.frauennotruf-ro.de)

### **Hilfe Portal Sexueller Missbrauch**

Telefon: 0800-22 55 530

[www.hilfe-portal-missbrauch.de](http://www.hilfe-portal-missbrauch.de)

### **Kinderschutzbund Rosenheim**

Deutscher Kinderschutzbund  
Kreisverband Rosenheim e.V.  
Herbststr. 14  
83022 Rosenheim  
Telefon: 08031-12929  
[www.kinderschutzbund-rosenheim.de](http://www.kinderschutzbund-rosenheim.de)

### **Landratsamt Rosenheim**

Kindertagesbetreuung  
Frau Susanne Schmitz  
Wittelsbacherstraße 53  
83022 Rosenheim  
Telefon: 08031 392-2316  
[www.landkreis-rosenheim.de](http://www.landkreis-rosenheim.de)

### **WICHTIGE TELEFONNUMMERN:**

Polizei	110
Feuerwehr und Rettungsdienst	112
Kinder- und Jugendtelefon	116111 oder 0800 – 111 0 333
Elterntelefon	0800 – 111 0 550
Hilfetelefon Sexueller Missbrauch	0800 – 22 55 530
Telefonseelsorge	0800 – 111 0 111 oder 0800 – 111 0 222
WEISSER RING Bundesweites Opfer-Telefon	116 006

## 11 IMPRESSUM

### **Montessori Naturkindergarten Rohrdorf**

Pädagogisches Leitungsteam: Birgit Poll und Petra Singerhoff-Mohr

Dürneggerstr. 13

83101 Rohrdorf

Stand: 10. August 2023